

GR_GERICHTE SK1 2017 13 vom 23. August 2017

GR Gerichte, 2017-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2017_13

FR: GR_GERICHTE SK1 2017 13 du 23 août 2017

IT: GR_GERICHTE SK1 2017 13 del 23 agosto 2017

Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 35

Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG. Dafür ist X._____ mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 220.00 zu bestrafen. Der Vollzug der bedingten Geldstrafe ist unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufzu-

Seite 23 — 24 schieben. X._____ ist zur Zahlung einer Busse von CHF 1'300.00 zu verpflichten. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung auf fünf Tage festzulegen. 17. Der Berufungskläger ist mit seiner Berufung nicht durchgedrungen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Untersuchungs- und vorinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von total CHF 5'913.60 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft CHF 2'313.60 [vgl. Akten der Vorinstanz, act. 2], Gerichtsgebühren des Regionalgerichts Prättigau/Davos in der Höhe von CHF 3'600.00) vollumfänglich X._____ aufzuerlegen. 18. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (vgl. Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend vermochte der Berufungskläger mit seiner Berufung nicht durchzudringen. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens rechtfertigt es sich daher, die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren vollumfänglich X._____ aufzuerlegen. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 bis CHF 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird auf CHF 4'000.00 festgelegt und geht vollumfänglich zulasten von X._____.

Seite 24 — 24 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.